

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e. V.

und hat seinen Sitz in 63303 Dreieich-Buchschlag.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen unter der Register-Nr. 277 eingetragen.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V., des Hessischen Schützenverbandes e. V. und des Deutschen Sportbundes e. V., deren Satzungen er anerkennt.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a. aktive und passive Mitglieder mit einem Mindestalter gemäß der Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V.
- b. Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen kann ein polizeiliches Führungszeugnis gefordert werden, vgl. Waffengesetz.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten.

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des schießsportlichen Betriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

Jedes ordnungsgemäße Mitglied des Vereins ist gegen Unfall und Haftpflicht innerhalb des Vereins versichert.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehend aufgeführten Gründe vorliegt:

1. Der Mitgliedsbeitrag wurde nach Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht entrichtet.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen wurde keine Folge geleistet.
3. Durch das Verhalten inner- und außerhalb des Vereins wurde dem Ansehen der Schützengesellschaft geschadet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



§6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

Beabsichtigte Beitragsänderungen sind auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzuzeigen.

Der Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres fällig.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern:

1. Erster Vorstand
2. Zweiter Vorstand
3. Kassenverwalter
4. Schriftführer
5. Erster Schießleiter
6. Zweiter Schießleiter
7. Erster Technischer Leiter
8. Zweiter Technischer Leiter
9. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen, kann aber auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder per Akklamation erfolgen.

Entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Delegation der Stimme per Vollmacht ist nicht möglich.

Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Veranstaltung des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet, in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes auf Dauer aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



Wenn er verhindert ist, tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Vorstandsmitglieder aus ihren Positionen.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser berät und trifft die Entscheidungen über alle im normalen Ablauf des Vereinslebens anstehenden Fragen und Probleme.

Besteht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes keine Einstimmigkeit, entscheidet der Gesamtvorstand.

Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf Dauer aus, rückt bis zur nächsten Hauptversammlung der erste Schießleiter in den geschäftsführenden Vorstand auf.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Einzelheiten der Aufgabenverteilung bestimmt die Geschäftsordnung, welche vom Gesamtvorstand zu erlassen ist und von diesem ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen gegebenenfalls auch geändert werden kann.

§8 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

Die beiden Kassenprüfer haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Ist einer oder sind beide Kassenprüfer verhindert, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, für diese Prüfung einen oder zwei Ersatzkassenprüfer zu bestellen.

Außerdem haben die Kassenprüfer das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen.

§9 Vergütungen und Pflege des Vereinseigentums

1. Vergütungen

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



2. Pflege des Vereinseigentums

Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass an Vereins Eigentum keine Beschädigungen entstehen. Falls durch grobe Fahrlässigkeit doch eine Beschädigung am Vereinseigentum entstehen sollte, haftet allein der Schuldige. Entscheidungen hierzu trifft der Gesamtvorstand.

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat in den ersten sechs Wochen des neuen Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige und örtlichen Aushang unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Neuwahl eines Kassenprüfers
- d. Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
- e. Verschiedenes
- f. Darüber hinaus alle zwei Jahre Entlastung des Vorstandes.
- g. Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

§ 12 Beschlussfassungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Bei Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Verkauf des Vereinsgeländes oder eines Teiles davon.
4. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder sich entschließt, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dergestalt zu verwenden hat, dass damit der Schießsport im Stadtteil Buchschlag gefördert wird.

Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e.V. Dreieich



Die vorliegende Form der Satzung wurde von folgenden, ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen:

1. Außerordentliche HV vom 16.12.1977 zwecks Neufassung der Satzung
2. Ordentliche HV vom 23.03.1979 (Änderung des § 13)
3. Ordentliche HV vom 28.03.1980 (Änderung des § 7)
4. Die Neufassung vom 16.12.1977 sowie die Änderungen vom 23.03.1979 und 28.03.1980 wurden zusammen am 29.06.1982 in das Vereinsregister eingetragen. Ordentliche HV vom 17.03.1989 (Änderung der §§ 5, 7, 8, 10 und 12) eingetragen ins VR am 22.12.1989.
5. Ordentliche HV vom 06.05.1993 (Änderung des § 7), eingetragen in das VR am 01.10.1993.
6. Ordentliche HV vom 26.02.1999 (Ergänzung des § 7), eingetragen in das VR am 26.11.1999 - 8 VR 277.


Peter Halfmann
1. Vorsitzender

Der Geschäftsführende Vorstand


Erich Frank
2. Vorsitzender


Host Landefeld
Kassenverwalter